

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 57

Sonnabend, den 17. Juli.

1915

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Verarbeitungsverbot und Bestands- erhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher unverspinnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2,
5. rohe, unverspinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königl-

den Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Sedenmannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Bearbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Stettin, den 15. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-Korps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinassen zu bringen.

Belgard, den 14. Juli 1915.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.

2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen

unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.

3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.

4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.

5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 — RGBl. S. 353 —).

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Graf von Kehlerlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Freund.

Vorstehend gedachte Bekanntmachung ist im Kreisblatt auf Seite 253 abgedruckt.

Belgard, den 12. Juli 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden;

1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis 4,50 M. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein bis 2,75 M. für je 100 Kilogramm Reingewicht;
 2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen 2 Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 M. für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
 3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfg. für je 100 Kilogramm Reingewicht.
- § 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je ein Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfg., bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfg. nicht übersteigen.
- Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.
- § 3. Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für

die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4. Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6. Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschriften des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
De l b r ü c k

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Zollämtern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schnelligst zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.

Telegramm aus Kiel Station vom 5. 7. 1915 6,27 Uhr nachm.

Auf Requisition des Ostseebefehlshabers wird Gouvernament Vibau folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Von der deutschen Grenze nach Norden ist Küsten- und Hochseefischerei uneingeschränkt verboten.

2. Südlich des Breitenparallels von Nimmersatt fischen nur deutschen Fischern erlaubt. Deutsche Seestreitkräfte haben Anweisung, alle betroffenen Fahrzeuge russischer Staatsangehörigen auch aus dem besetzten Gebiet zu zerstören, deutsche Fischer, die auf Uebertretung getroffen werden, der Bestrafung durch betreffende Behörde zuzuführen. Anordnung wird getroffen aus militärischen Gründen. Zur Unterbindung feindlichen Nachrichtendienstes bitte Bekanntgabe an Fischereikreise veranlassen.

Station Nr. 18895 a

An stellvertretendes Generalkommando II. A.-K., Stettin.

Telegramm aus Berlin.

Stellvertretendes Generalkommando 2 Stettin.

„Höchstpreisbekanntmachung für Chilealpeter vom 5. März 1915 (diesseitiger Nummer ch 4700/15 kra) zum 1/7 d j mit der Maßgabe aufheben, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilealpeter bestehen bleibt deren

Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung vom Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilealpeter der Kriegschemikalien-Aktien-Gesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen. Begründung folgt.

Kriegsministerium.

Vorstehendes bringe ich den Kreisinsassen zur Kenntnis.
Belgard, den 12. Juli 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 11. bis 12. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Gr. Poplow folgende russische Kriegsgefangene entlaufen:

1. Iwan Statshof, zirka 1,70 Meter groß, 25 Jahre alt, glattes Gesicht (ohne Bart), bekleidet mit grauer russischer Uniform-Litewka und Hose, barfuß ohne Stiefel;

2. Wassily Scherbinko, zirka 1,60 Meter groß, 24 Jahre alt, kleiner Schnurrbart, bekleidet mit grauer Hose, hatte eine schwarze und graue Litewka mit Unteroffizierabzeichen und Stiefeln;

3. Peter Barlehn, zirka 1,60 Meter groß, 22 Jahre alt, ohne Bart, bekleidet mit englischleder Hose und einer blauen Schlofferbluse, barfuß ohne Stiefel;

4. Stephan Lessit, zirka 1,70 groß, 29 Jahre alt, kleinen Schnurrbart, bekleidet mit grauer russischer Uniform-Litewka und Hose, barfuß mit abgeschnittenen Stiefeln.

In der Nacht vom 11. bis 12. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Collaz entlaufen:

1. Jan Ubmal, dunkeln Zivilanzug, olivgrünen Hut, halbhohe Stiefel, Haare: dunkelbraun, Stirn, Nase, Mund: gewöhnlich, Gesicht: hager, Beruf: Förster, Sprache: gut deutsch, Größe 1,70—1,75 Meter, Kennzeichen: wahrscheinlich Lette aus Gegend von Riga, Alter 25—30 Jahre.

2. Michael Lusian, blaue Reithose, Uniformrock, neue große Uniformmütze, hohe Stiefeln, Haare: dunkelblond, Stirn, Nase, Mund gewöhnlich; Gesicht: gut genährt, Sprache: nicht deutsch, Größe 1,70—1,75 Meter, Alter: 20—25 Jahre.

3. Fergobr Boronin, Kavallerist, blaue Reithose wie zu 2.

4. Jilimon Dofentow, wie zu 2, Haare blond.

5. Jagor Cheslebnikow, wie zu 2.

6. Wladslaw Kowezin, blaue Uniformmütze, hellbrauner Mützenstreifen, gelbe Pasjchal, Haare: hellblond, Stirn, Nase, Mund gewöhnlich, Gesicht: gut genährt, Sprache nicht deutsch, Größe: 1,70—1,75 Meter, 20—25 Jahre alt.

Ich ersuche Ermittlungen anzustellen und im Betretungs-falle sie an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 15. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesizers Georg Mielke in Lenzen, erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 15. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Tagelöhnervieh des Rittergutes Drenow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 15. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rentengutsbesizers Schewe in Warnin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 9. Juli 1915.

Der Landrat

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Golz (Kreis Dramburg) ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 13. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesizers Graf von Schlieffen in Wisbuhr (Kreis Köslin) ist die Rostkrankheit ausgebrochen.

Belgard, den 13. Juli 1915.

Der Landrat.

Sonderausgabe

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 19. Juli 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. M. 1./7. 15.

Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bährischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung Nr. 1. 4. 15 R. N. U. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Nr.	Bezeichnung
1.	Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2.	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3.	Schaltanlagen a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt. b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelhalter, Zellenhalter usw. für mehr als 500 Ampere.

Zfde. Nr.	Bezeichnung
4.	Transformatoren für mehr als 50 KVA.
5.	Maschinen für mehr als 100 KW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einan- terumformer. b) Drehstrom- u. Wechselstromgeneratoren, Synchron- motoren. c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6.	Elektrochemische und elektrometallurgische Ein- richtungen: elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.
7.	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Deph- legmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. †).
8.	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühl- schlangen, Gefrierzellen, Stagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. †).
9.	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuer- büchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasser- bäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie klei- nere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Lötfolben usw. †)
10.	Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. †).
11.	Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Ein- fassungen usw. †).
12.	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. †).

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.
Von dieser Verfügung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Ver-

†) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spe zifischen Fachausdrücken belegt werden.

fügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Ver-
schluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewah-
rungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Be-
stimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweig-
stellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u.
dal.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden
Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außer-
halb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle
befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 Kilogramm ist;
- Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 Kilogramm beträgt;
- Messinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- Kunstgegenstände;
- alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände;

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus
Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten
entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung
von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnen-
verwaltungen ohne weiteres;
- dieser von deutschen Reichs- oder Staats-, Post-
oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Berg-
ämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staat-
lichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen
deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag ge-
gebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen
sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse
der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung
wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der
meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestands-
aufnahme festgesetzten Meldetag (27. Juli 1915), so muß im
Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam
die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung
(siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen ent-
nommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden
muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Be-
sichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Melde-
scheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vor-
drucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und
2. Klasse erhältlich. Auf den Meldescheinen ist mit anzugeben,

- wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche
im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits
eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände
erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder eines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metallmobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1 000 Kilogramm erstrecken,

vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1 000 bis 5 000 Kilogramm erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5 000 Kilogramm erstrecken.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 19. Juli 1915.

Der Landrat.

Druck von Gustav Klemp, Belgard (Versante).

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.

Eleventh line of faint, illegible text.

Twelfth line of faint, illegible text.